

Amtsgericht Görlitz

Amtsgericht Görlitz, Postplatz 18, 02826 Görlitz

4 C 171/21 EV

Herrn Rechtsanwalt

Arnold Fetzer

Fach 70

LG Görlitz

Abteilung für Zivilsachen

Görlitz, 03.06.2021

Geschäftsstelle

Telefon: 03581 469 2440 - Frau Bürger

03581 469 2421 - Frau Brendler-Ritter

Telefax: 03581 469 2450

Aktenzeichen: **4 C 171/21 EV**

(Bitte bei Antwort angeben)

Verf.	Frist not.	KW	Mdt.
EINGEGANGEN			
SB	03. JUNI 2021		Kenn- niss.
Rück- spr.	ARNOLD FETZER Rechtsanwalt		Rück- spr.
zdA.			Zah- lung
			Stel- lung

Ihr Zeichen: NFV09./Twupack, H.,57/21F01

Rechtsstreit NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V. ./ Twupack, H. wg. einstweiliger Verfügung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Fetzer,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit der einstweiligen Verfügung wollen Sie bitte eine Abschrift des Antrages auf deren Erlass zustellen lassen.

Hinweis: Sie werden gebeten, binnen 6 Wochen dem Gericht die Zustellung an den Antragsgegner wegen der Kostenerhebung gem. Punkt 2 des Beschlusses nachzuweisen, da bei Nichtnachweis der Zustellung die Kosten auf den Antragssteller zurückfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Brendler-Ritter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlagen:

Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 03.06.2021

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu. Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit den sächsischen Gerichten und Justizbehörden unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation>.

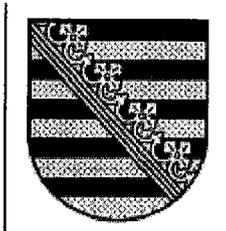
Dienstgebäude:
Postplatz 18
02826 Görlitz

Telefon: 03581 469 0
Telefax: 03581 469 1919

Mo, Di, Do 9.00 -12.00 Uhr,
Di 13.00 -17.00 Uhr
Do 13.00 -15.30 Uhr
Mi, Fr Termine nur nach
Vereinbarung

Straßenbahnlinien 1 und 2
Haltestelle Postplatz

Landesjustizkasse Chemnitz
bei der Bundesbank Chemnitz
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870



Amtsgericht Görlitz

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: **4 C 171/21 EV**

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V., Girbigsdorfer Straße 49, 02828 Görlitz
vertr. d. d. Vorstand

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Arnold Fetzer**, Reichertstraße 10, 02826 Görlitz, Gz.: NFV09./Twupack,
H.,57/21F01

gegen

Harald Twupack,

- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Amtsgericht Görlitz durch

Richterin am Amtsgericht Nieragden

wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung am 03.06.2021

nachfolgende Entscheidung:

1. Dem Antragsgegner wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EURO, ersatzweise Ordnungshaft, untersagt, für den Antragsteller am 04.06.2021 und zukünftig eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und

diese durchzuführen, und für den Antragsteller als Vorstandsvorsitzender oder als Vertreter aufzutreten.

2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird festgesetzt auf 3.000,00 EURO

Gründe:

Ausweislich des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts vom 23.04.2021 in dem einstweiligen Verfügungsverfahren 4 C 101/21 EV wurde zwischen den Parteien ein Vergleich abgeschlossen, demzufolge der Antragsgegner als Vereinsvorsitzender bis zu einer anderweitigen Entscheidung solcher bleibt und er in der 17. KW eine Vorstandssitzung einberufen soll, in der dann der Beschluss gefasst wird, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt zur Neuwahl des Vorstands stattfinden soll.

Wie das Gericht bereits im Beschluss vom 02.06.2021 zum Aktenzeichen 4 C 176/21 EV festgestellt hat, ist diese Vereinbarung verbindlich getroffen worden, selbst wenn sie nicht mit der Satzung konform gehen würde. Parteien können im Einzelfall Vereinbarungen treffen, die anderen Regelungen entgegenlaufen. Die Vereinbarungen, die die Parteien in dem o.g. einstweiligen Verfügungsverfahren getroffen haben, sind unmissverständlich und rechtsbindend. Dieser Verpflichtung ist der Antragsgegner jedoch nicht nachgekommen, sondern lies fast allen Vorstand- und Präsidiumsmitgliedern unter dem 27.04.2021 ein Schreiben zukommen, in dem er diesen mitteilt, dass er sie als Mitglieder aus dem Verein wegen vereinschädigendem Verhaltens auszuschließen beabsichtigt und deren Funktionen ruhen würden. Dies betrifft insbesondere den alten Vorstand.

Der Antragsgegner war nicht befugt, allein über den Ausschluss der Mitgliedschaft der übrigen Vorstands- und Präsidiumsmitglieder aus dem Verein zu entscheiden. Hierzu bedurfte es nach § 8 Absatz 1 der Satzung eines Beschlusses des Vorstandes. Somit hat das Schreiben des Antragsgegners vom 27.04.2021 nach Auffassung des Gerichts keine rechtliche Wirkung entfaltet. Dadurch, dass sich der Antragsgegner nicht an die Vereinbarungen aus dem einstweiligen Verfügungsverfahren gehalten hat, hat er letztlich die Beschlussunfähigkeit des Vereins und des Vorstandes selbst herbeigeführt, sodass gemäß § 18 Absatz 4 der Satzung die

Aufgaben des Vorstandes jetzt auf das Präsidium übergegangen sind.

Der Antragsgegner ist daher nicht berechtigt, für den 04.06.2021 eine Vorstandssitzung einzuberufen oder durchzuführen. Letztlich wird die Frage, ob eine rechtmäßige Wahl eines neuen Vorstandes und die Abwahl des alten Vorstandes stattgefunden hat, im Hauptsacheverfahren geklärt, das unter dem Aktenzeichen 4 C 180/21 jetzt beim Amtsgericht Görlitz seit dem 31.05.2021 anhängig ist.

Die hier getroffene Regelung ist eine vorläufige bis zum Abschluss des Hauptverfahrens.

Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

Amtsgericht Görlitz
Postplatz 18
02826 Görlitz

einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen,

oder

2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Gegen diesen Beschluss findet der Widerspruch statt.

Der Widerspruch ist bei dem

Amtsgericht Görlitz
Postplatz 18
02826 Görlitz

zu erheben.

In dem Widerspruch sind die Gründe darzulegen, die für die Aufhebung der einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden sollen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erhoben werden. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Nieragden
Richterin am Amtsgericht



die Richtigkeit der Abschrift:
SACHSEN, 03.06.2021

Brendler-Ritter
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle